

- A) GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄSS § 8 DEP VOM 27.04.2009
- B) GRUNDSÄTZLICHE ANNAHMEBEDINGUNGEN
- C) ERKLÄRUNG ENTSORGUNGS-AUFTRAG

A) Grundlegende Charakterisierung des Abfalls

§ 8 Abs. 1 DepV:

Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und darin geforderten Nachweise/Unterlagen ist rechtlich nicht zulässig.

(Ankreuzfelder beachten)

1.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV) Bevollmächtigung (ist der ZAK vorzulegen, z. B. Formblatt EGF der SAM verwenden)	Abfallerzeuger (Name und Anschrift): _____ _____ Anfallstelle (Bezeichnung und Anschrift): _____ _____ Ansprechpartner Erzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail): _____ _____ Bevollmächtigter des Abfallerzeugers (falls vorhanden): _____ _____
2.	Abfallbeschreibung Einstufung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung und Erläuterungen zur Entstehung: _____ AVV Code (Schlüssel (6-stellig) und Bezeichnung nach AVV): _____ _____
3.	Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Vorbehandlung (weitere Angaben über Art und Ort): _____ _____
4.	Abfallbeschreibung Aussehen etc. (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen: _____ Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig Korngröße: _____ Homogenität: <input type="checkbox"/> homogen <input type="checkbox"/> inhomogen Geruch und Farbe: _____
5.	Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Tonnen/Charge: _____ Tonnen einmalig: _____ Tonnen/Monat (bei kontinuierlichem Anfall): _____

- A) GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄSS § 8 DEP VOM 27.04.2009
- B) GRUNDSÄTZLICHE ANNAHMEBEDINGUNGEN
- C) ERKLÄRUNG ENTSORGUNGS-AUFTRAG

		<p>Kontrollpflicht zu erfüllen. Diese Kontrollanalysen hat der Erzeuger in der vorgegebenen Untersuchungshäufigkeit eigenverantwortlich zu veranlassen und die Ergebnisse inkl. der Probenahme- und Probenvorbereitungsprotokolle (siehe Anhang 4 DepV) zu überprüfen und der ZAK unaufgefordert und rechtzeitig vorzulegen. Erfolgt dies nicht, muss die Entsorgungsmaßnahme gestoppt werden.</p>
12.	Bemerkungen des Erzeugers bzw. des Bevollmächtigten:	<hr/> <hr/>
13.	<p>Zusätzliche Erklärungspflicht des Erzeugers / Bevollmächtigten des Erzeugers / Einsammlers (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)</p> <p>Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslaugverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls, hat der Erzeuger bzw. Bevollmächtigte, bei Sammelentsorgung der Einsammler, der ZAK als Deponiebetreiber erneut die grundlegende Charakterisierung vorzulegen. Demnach sind auch die Schlüsselparameter für die Kontrolluntersuchungen erneut festzulegen.</p>	
14.	<p>Erzeuger-/Bevollmächtigtenbestätigung der Angaben unter den Punkten 1.-13. inklusive der darin geforderten Unterlagen; ebenso wurden die grundsätzlichen Annahmebedingungen (Teil B) zur Kenntnis genommen und akzeptiert (<input type="checkbox"/> Erzeuger oder <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter). <u>Bei Bevollmächtigung ist diese der ZAK vorzulegen</u> (z. B. unter Verwendung des FB EGF der SAM):</p> <hr/> <p style="display: flex; justify-content: space-between;"> Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift (Name in Druckbuchstaben) </p>	
15.	<p>Wird von Deponiebetreiber ZAK ausgefüllt und an den Erzeuger/Bevollmächtigten zurück gesendet (per E-Mail oder Fax): Zu Nr. 11.: Vereinbarung der Schlüsselparameterfestlegung</p> <p><input type="checkbox"/> die ZAK stimmt dem Vorschlag des Erzeugers zu</p> <p><input type="checkbox"/> die ZAK legt folgende Schlüsselparameter und Untersuchungshäufigkeit fest:</p> <hr/> <p>Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)</p>	

- A) GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄSS § 8 DEP VOM 27.04.2009
- B) GRUNDSÄTZLICHE ANNAHMEBEDINGUNGEN
- C) ERKLÄRUNG ENTSORGUNGSauftrag

B) Grundsätzliche Annahmebedingungen:

- Die Anlieferung setzt voraus, dass die Bestimmungen des Positivkataloges der Deponie Kapiteltal inklusive Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- Vor Anlieferung von gefährlichen Abfällen muss ein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegen. Dies gilt auch für die Anlieferung von nicht gefährlichen Abfällen, hier wird ein so genannter „Vereinfachter Nachweis“ zwischen dem Erzeuger und dem Entsorger ZAK geführt, hierzu sind die ab 01.04.10 gültigen Formblätter der NachwV zu verwenden (DEN und VE). Darüber hinaus kann die Anlieferung erst nach schriftlicher Freigabe (E-Mail, Fax) durch die ZAK erfolgen.
- Die Gültigkeit der Fremdfirmenordnung, der Entgelt- und Nutzungsordnung und die Betriebsordnung der ZAK gelten als vereinbart.
- Öffnungszeiten Deponie Kapiteltal: Mo-Fr 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, samstags keine Anlieferung
 - Anlieferzeiten Mo-Fr 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Eine Überladung der Transportfahrzeuge ist zu vermeiden; der daraus entstehende Mehraufwand (es erfolgt ein schriftlicher Hinweis an den Fahrer) kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Fällen dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- Die Anlieferung der Abfälle hat in geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Ungeeignete Fahrzeuge können aus Sicherheitsgründen abgewiesen werden. Der AG verpflichtet sich, nur Transportunternehmen einzusetzen die über eine gültige Transportgenehmigung bzw. Entsorgungsfachbetriebezertifizierung verfügen (dies gilt auch für Subunternehmerbeauftragung).
- Bei Anlieferung ist bei nicht gefährlichen Abfällen ein Übernahmeschein mitzuführen, bei gefährlichen Abfällen ist der Entsorgungsnachweis sowie ein Ausdruck bzw. Quittungsbeleg des elektronischen Begleitscheins vorzulegen. Eine Nutzung der ZAK Einrichtungen zur qualifizierten elektronischen Signatur ist nicht möglich für Beförderer.

C) Erklärung Entsorgungsauftrag

Sind Sie bereits ZAK Kunde? Dann tragen Sie hier bitte die Kundennummer ein:

Sind Sie noch kein ZAK Kunde, dann ist zunächst eine Zahlungsvereinbarung (FB-6-3-156) zu schließen.

Kontaktdaten für Fragen zum Entsorgungsprojekt bitte hier eintragen:

Der Verwertungsauftrag wird unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Bedingungen und Angaben (siehe Punkt A) und der grundsätzlichen Annahmebedingungen (siehe Punkt B) erteilt. Der Auftraggeber aus o. g. Vertrag haftet umfänglich für die Erfüllung der sich aus o. g. Vertrag ergebenden Verpflichtungen, auch für den abweichenden Anlieferer. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass bei der Erhebung von Entsorgungsentgelten keine Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer anfällt. Der Anlieferer von Deponieersatzbaustoffen und die ZAK verpflichten sich, die Vereinbarung über die Entsorgung mineralischer Abfälle entsprechend einvernehmlich, auch rückwirkend, anzupassen, falls sich diese Annahme als falsch erweist oder falsch werden sollte.

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des AG (Name in Druckbuchstaben)

AUSGEFÜLLT ZURÜCK AN:
 Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern

Telefon/Telefax 0631 34 11 7 – 0 0631 34 11 7 – 7777
 Ansprechpartner Herr Frank Jansen 0631 34 11 7 – 1160
 E-Mail / Internet: frank.jansen@zak-kl.de oder info@zak-kl.de; www.zak-kl.de
 zu Nachweisnummer: ENG _____ bzw. VNGZAKD _____ (wird durch ZAK ausgefüllt)